



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	31.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag der CDU-Fraktion bez. des Denkmalschutzes der VfL-Tribüne

Die Bezirksvertretung Nippes möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Aufhebung des Denkmalschutzes für die VfL Köln 99-Tribüne (Rennbahnstraße 56) zu veranlassen.

48 nimmt wie folgt Stellung:

Die VfL 1899-Tribüne wurde auf einen Antrag der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Nippes vom 21.11.1985 und auf einen Antrag des VfL 1899 vom 03.06.1987 am 03.03.1989 unter Denkmalschutz gestellt (DL-Nr. 4856). Nach einem knapp zehnjährigen Rechtsstreit, der am Oberverwaltungsgericht Münster im Sinne des Denkmalschutzes für die Tribüne entschieden wurde, wurde die Unterschutzstellung am 26.10.1998 bestandskräftig.

Auch ein späterer Antrag zur Bebauung dieses Areals ist am 16.12.2004 vom Rat der Stadt Köln zurückgezogen worden, und ein Vorschlag eines Bürgers vom 13.07.2006, den Sportplatz zur „weitgehenden Vermeidung einer Bebauung an der Niehler Straße“ zur Bebauung freizugeben, ist im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland aufgrund des geltenden Denkmalschutzes abschlägig beschieden worden.

Eine Austragung des Objektes aus der Denkmalliste der Stadt Köln ist deshalb nicht möglich.

Im Übrigen sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte laut § 7 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Erhaltung von Denkmälern, dazu verpflichtet, „ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen...“.